



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 23. Mai 2022

„Aa EQ-Betriebscoaching ESF Plus –

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales
in dem spezifischen Ziel:**

a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

HINWEIS: ESF+-Anträge für die regionale Förderung werden von den jeweiligen regionalen ESF-Arbeitskreisen über lokale Medien und auf den jeweiligen Internetseiten der Stadt- und Landkreise allerdings für das spezifische Ziel h) ausgeschrieben; insbesondere für Maßnahmen für die Zielgruppen: Benachteiligte, entkoppelte Jugendliche und arbeitsmarktferne Menschen. Den Kontakt finden Sie auf unserer Webseite.

Antragsfrist: 27. Juli 2022

Frühester Start der Maßnahmen: 01. Januar 2023

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Corona-Krise setzt den Ausbildungsmarkt unter besonderen Druck. Zudem wird davon ausgegangen, dass die schwierigere Ausbildungssituation besonders Jugendliche mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss treffen wird. Der durch die Corona-Krise ausgelöste Ausbildungsplatzverlust wird nach Auffassung von Arbeitmarktexperten größer sein als während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Vor allem Kleinbetriebe kämpfen um ihr wirtschaftliches Überleben. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist deutlich rückläufig, wodurch sich der bereits in vielen Bereichen sichtbare Fachkräftemangel verstärkt.

Der Ausbildungsmarkt in Baden-Württemberg ist seit einigen Jahren ein Bewerbermarkt, d.h. es gibt deutlich mehr Berufsausbildungsstellen als Bewerber*innen. Auch im aktuellen Ausbildungsjahr 2021/22 gab es erneut einen deutlichen Bewerbungsrückgang (-12,5 Prozent gegenüber 2020/21). Über 10.000 Ausbildungsstellen blieben unbesetzt. Ein Grund hierfür sind nicht zuletzt die coronabedingt ausgefallenen Maßnahmen der beruflichen Orientierung, insbesondere Praktika. Bislang gibt es keine Anzeichen dafür, dass sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt im kommenden Ausbildungsjahr grundsätzlich ändert. Die Prognosen der Bundesagentur für Arbeit deuten an, dass sich die Bewerber*innenzahl im kommenden Ausbildungsjahr nochmals verringern wird (-2,1 Prozent Bewerber*innen, dagegen +9,3 Prozent Ausbildungsstellen).

Das EQ (Einstiegsqualifizierung)-Betriebscoaching kann einen wirksamen Beitrag dazu leisten, die Zahl der besetzten Ausbildungsplätze in Baden-Württemberg zu erhöhen.

Nur 37,1 Prozent der in Ausbildung eingetretenen jungen Menschen kommen direkt aus dem aktuellen Abschlussjahr einer allgemeinbildenden Schule. Der direkte Übergang aus der allgemeinbildenden Schule in duale Ausbildung findet in Baden-Württemberg nach wie vor in geringerem Maße als in den anderen Bundesländern statt. Diesen Wert gilt es u. a. mit der Unterstützung der EQ-Betriebscoaches deutlich zu verbessern, das Matching zwischen Bewerber*innen und den Anforderungen der Unternehmen professionell und zielorientiert zu organisieren und den Jugendlichen frühzeitig Perspektiven in Form einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung und einer daran anschließenden dualen Ausbildung aufzuzeigen. Unternehmen sollen dazu motiviert werden, die Anzahl ihrer angebotenen Einstiegsqualifizierungsplätze zu erhöhen und mit diesem Instrument auch Jugendlichen eine Chance zu geben, die sie vielleicht zunächst nicht als Auszubildende in Betracht gezogen hätten. Der EQ-Betriebscoach wird den Bewerber*innen die Einstiegsqualifizierung als alternative Chance zur betrieblichen Eingliederung nahebringen, sie informieren und ihnen geeignete Unternehmen und Tätigkeitsfelder vorschlagen.

Mit der REACT-EU-Förderlinie EQ-Betriebscoaching konnten bereits Erfahrungen ab Mitte des Jahres 2021 gemacht werden.

2. Zielgruppen der Förderung

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an Unternehmen und junge Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen.

Als Zielgruppen für die EQ-Coaches gelten vorrangig folgende Adressat*innen:

Auf Seiten der Unternehmen sind dies:

- Personal- und Ausbildungsverantwortliche in Unternehmen aller Größenklassen und in allen Branchenverbänden.
- Inhaber*innen von Kleinbetrieben.
- Interessierte Betriebe, die jungen Menschen Praktikumsplätze anbieten und diese in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen möchten.
- Kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe, da diese besonders von einem Mangel an Auszubildenden und Fachkräften betroffen sind.
- Unternehmen, die in Engpassberufen ausbilden wie z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsbereich, Bauberufe, Maschinenbau, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege.

Auf Seiten der jungen Menschen sind dies:

- Junge Menschen, die bei der beruflichen Orientierung Hilfe benötigen und für die die anderen Leistungsprogramme der Bundesagentur für Arbeit (z.B. AsA-Flex) oder des Landes (z.B. AV-Dual) nicht passend oder ausreichend sind.
- Junge Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund.
- Junge Menschen mit nicht marktfähigen Schulabschlüssen.
- Bildungsbenachteiligte, armutsgefährdete und sozial benachteiligte junge Menschen.
- Junge Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Handicap keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Weitere Adressat*innen und Unterstützer*innen des Projekts sind:

Örtliche Agenturen für Arbeit und Jobcenter zur engen Kooperation bei der Vermittlung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm „EQ-Betriebscoaching ESF Plus“ verfolgt folgende Ziele, um das Hauptziel Ausbildung zu erreichen:

Ziel des EQ-Betriebscoachings ist es, die beteiligten jungen Menschen frühzeitig und ohne zusätzliche schulische Warteschleifen in Einstiegsqualifizierung und Ausbildung zu bringen, aber auch den Unternehmen geeignete und motivierte Praktikant*innen und spätere Auszubildende zu vermitteln. Vor allem die Betriebe, die wenig bis gar keine Bewerbungen erhalten oder in vermeintlich unbekanntem oder unattraktiven

Berufen ausbilden, werden vom Programm profitieren. Wünschenswert sind auch Ausbildungen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz sowie nachhaltige Ressourcenwirtschaft, etc. Die Ziele sollten im Antrag genannt werden.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Die Umsetzung soll überregional in allen vier Regierungsbezirken und möglichst vielen Stadt- und Landkreisen erfolgen, um landesweit ein möglichst flächendeckendes Angebot sicherstellen zu können.

Mögliche Projektinhalte könnten sein:

- Akquise von Unternehmen (insbesondere für Praktikumsplätze) und Teilnehmenden.
- Beratung und Unterstützung von Unternehmen (Schwerpunkt Matching).
- Beratung und Unterstützung der Teilnehmenden (insbes. Informationen über Berufsbildungssysteme und Ausbildungspraxis, Anerkennung vorhandener Schul- und Berufsabschlüsse, Unterstützung bei Erstkontakten zu Betrieben und Vermittlung in Praktika, Auswertung von Praktika und Kompetenzfeststellungen, Vermittlung zu Unterstützungsangeboten, z.B. Sprachkurse, Begleitung des Übergangs in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen, Begleitung der Teilnehmenden in der ersten Phase der Beschäftigung).
- Jobbörsen/Bewerber*innentage für Unternehmen und potentielle EQ-Praktikant*innen.
- Vermittlung von digitalem Grundwissen als Vorbereitung auf die Arbeitswelt 4.0.
- Durchführung von Workshops (z.B. über moderne Umgangsformen am Arbeitsplatz, Kommunikation über Online-Konferenzsystem u.ä.), die auch in Online-Formaten angeboten werden.
- Aktive Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- Ausbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen (insbesondere Arbeitsagenturen, Jobcenter (einschließlich zugelassene kommunale Träger), Berufsschulen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, soziale Institutionen, usw.).
- Ggfs. Nutzung der Erfahrungen aus mit REACT-EU-Mitteln geförderten Maßnahmen.

- Bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder bei Angehörigen ethnischer Minderheiten können auch integrationsfördernde Maßnahmen und ergänzende Module zum Spracherwerb angeboten werden.

Personal

Voraussetzung für den Erfolg von „EQ-Betriebscoaching ESF Plus“ ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen.

Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen des eingesetzten Personals zu achten.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmer*innen Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Grundlegende Voraussetzungen sowie Querschnittsziele für eine Förderung im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

[\(Link zur Charta der Grundrechte der EU\)](#)

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten.

Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung soll die nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie) und Barrieren und Rahmenbedingungen von Jugendlichen, die von Armut bedroht sind, auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. In der Unterstützung der Jugendlichen sind geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen, etwa unterschiedliche Formen von Problembewältigungsstrategien und Schulverweigerung (z. B. nach außen/nach innen gerichtete Verhaltensweisen), mögliche Unterschiede im Ansprechen auf verschiedene Interventionsformen, Geschlechterstereotype und Rollenerwartungen im Schulkontext und im familiären Kontext sowie Kontext auf die Ausbildung, usw. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen konkreten Ansatz für die Ansprache von Mädchen und jungen Frauen, um ihren Zugang zu den Angeboten zu verbessern.
- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung; bspw. Ansätze für einen reflektierten Umgang mit Geschlechterbildern (z. B. genderreflektierende Jungenarbeit) und eine gendersensible Lebens- und Berufswegplanung im Hinblick auf die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung von Frauen im Lebensverlauf durch Berufsausbildung und einen stabilen Berufsweg.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Plus-Förderung darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie von jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren

Zugang zu beruflicher Bildung verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Förderung berufsbezogener Sprachkompetenz, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven der schulischen und beruflichen Bildung. Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).
- Das Projekt soll die Kooperation mit Vereinen oder Verbänden ethnischer Communities (spezifische Beratungsstellen, Migrant*innenvereine, Elternvereine, Jugendeinrichtungen etc.) gezielt suchen und umsetzen.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu

den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträger*innen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum ([Link zur Donaauraumstrategie](#)) sowie der EU-Alpenraumstrategie ([Link zur Alpenraumstrategie](#)).

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Qualitätssicherung

Informationen und Schulungen für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF-Plus-Projekte managen](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Adressiert sind insbesondere überregional in Baden-Württemberg tätige Bildungsträger, die einen guten Zugang zu Betrieben haben, um die notwendigen Praktikumsplätze akquirieren zu können, mit den relevanten Akteur*innen vor Ort gut vernetzt

¹ Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

sind und Erfahrung bei der Vermittlung in Ausbildung von jungen Erwachsenen mit beruflichen Start- und Orientierungsproblemen haben.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag ist ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner*innen) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beizufügen. Eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen. Anlagen sind als PDF hochzuladen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden ggf. Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern der Zuwendungsempfänger*in und ggf. der Träger und der Kooperationspartner*innen aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der/Die Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfänger*in ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

[Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind zu beachten].

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 27. Juli 2022 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen die EU-Mittel **vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027 durch die EU** zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024

Der Durchführungszeitraum beträgt zunächst bis zu 2 Jahre mit der Option der Verlängerung um weitere 2 Jahre (ohne nochmaligen Aufruf).

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF-Plus-Fördervolumen bzw. die Landesmittel (Landesmittel sind im Antrag bei den Finanzierungsmitteln unter der Position 2.4 einzutragen) betragen:

- ESF-Plus-Mittel: rd. 1 Mio. Euro
- Landesmittel des Wirtschaftsministerium bis zu rd. 1,35 Mio. Euro

Darüber hinaus können Eigen- /Fremdfinanzierungsmittel eingesetzt werden. Die Bewilligung von Landesmitteln aus dem Haushalt des Wirtschaftsministeriums ist nach Erhalt der L-Bank zu übersenden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber*innenzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung der direkten Personalkosten statt. Die

weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h. es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende, die vom Träger ausbezahlt werden.“
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähigen Ausgaben](#)). **Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Indikatoren:

Outputindikator:

EECO01 – Gesamtzahl der Teilnehmenden

Ergebnisindikator:

AAE01 – Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Für „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahme-

bescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatenentabelle einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass für Vorhaben im ESF Plus **andere Upload-Fristen** gelten als in der Förderperiode 2014-2020. Bitte senden Sie die Upload-Tabelle über das ZuMa-Portal der L-Bank ([Link zum ZuMa-Portal](#)) **mindestens zwei Mal pro Jahr** an die L-Bank: **bis Ende Juni, bis Ende Dezember und zu jedem Verwendungsnachweis**. Die Daten beim Upload zum Verwendungsnachweis (Ende März) müssen mindestens auf dem Stand 31. Dezember des Vorjahres sein.

Zukünftig ist ebenfalls wieder vorgesehen, dass parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa auch die Kontaktdaten über das entsprechende ISG-Portal hochgeladen werden. Die Kontaktdaten-Tabelle wird benötigt, um die von der EU vorgeschriebenen, stichprobenartigen Nachbefragungen der Teilnehmenden sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchführen zu können.

Die neue Upload-Tabelle im ZuMa-Portal wird aktuell erstellt und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Einen Verweis zum neuen Portal für den Upload der Kontaktdaten finden Sie ebenfalls zeitnah auf der ESF-Website.

Hinweis: In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele

und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu 3 % gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

<https://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine E-Mail an: ESF@sm.bwl.de

Bei Fragen zum fachlichen Inhalt des Aufrufs richten Sie bitte eine E-Mail an: referat24@wm.bwl.de